

ns Verlorenen dass
unseren Männern
wirb. Auch
legerwütigen, haben
3 Kinder bekommt
on alles bestreiten?
enfrauen und Krie-
bleiben? Schafft
bst für uns sorgen
Kriegerfrauen.

Gallenberg.
at Novemb. 1919:
sg. in 387 Posten.
92 Pf. i. 294 Posten
dene Konten: 31.
18 Ma. 71 Pf.
ägliche Verzinsung:

hm. von 2—5 Uhr.
en ununterbrochen

vom Bankhaus
& Heine
Lichtenstein-Gallenberg.

28.11.19 29.11.19

27.—%	27.—%
74,25 "	74,125 "
32,75 "	62,875 "
31,25 "	60,75 "
36,50 "	65,50 "
30,— "	60,— "
30,— "	61,25 "
31,875 "	61,25 "
35,50 "	64,— "
35,25 "	67,50 "
35,50 "	85,25 "
38,75 "	88,75 "
30,25 "	99,75 "
30,25 "	93,— "
40,— "	179,50 "
20,25 "	280,— "
8,— "	255,— "
0,— "	299,— "
4,— "	216,— "
0,50 "	210,— "
9,50 "	293,50 "
3,— "	328,— "
2,75 "	164,50 "
1,— "	250,— "
4,— "	174,50 "
7,50 "	145,— "
1,— "	286,25 "
5,— "	120,— "
4,25 "	238,25 "
0,— "	800,— "

?

Achtung!
nd in den näch-
Güterbahnhof
in 1000 Str.
rüben

pieren.
nisters der
kapitalstucht
erlpapiere
eilschein-
scheinung zu
o Dividen-
nd gekün-
d einer be-

llen gelten
rend ihrer
Auszü-
ng, also
einscheine
erlpapiere
der Abgabe
beginnen.
geschicht

SLUB
Wir führen Wissen.

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schönau, Mühlbach, Berzdorf, Niederl., St. Gudrun, Schönberg, Neumarkt, Rautenkraut, Otmuthsdorf, Möllen, St. Michael, St. Jacob, St. Michael, Steingendorf, Thurn, Niederaltheim, Schönbach und Lichtenberg

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Städte Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

69. Jahrgang.

Nr. 279.

Hauptverteilungsorgan
im Amtsgerichtsbezirk

Mittwoch, den 3 Dezember

Postleitzettelkonto
Leipzig Nr. 86697.

1919.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- u. Feiertags, nachm. für den folgenden Tag. — Vierteljährl. 4,50 Mt., durch die Post bezogen 5,10 Mt. — Einzelne Nummer 15 Pf. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Wilhelm-Eck-Straße 18, alle Poststationen, Postboten, sowie die Ausländer entgegen. — Inserate werden die fünfseitige Grundseite mit 50, für auswärtige Seitenpro-Anschlag Nr. 7. Besteller mit 10 Pf. berechnet. — Reklamezeile 75 Pf. — Im amtlichen Teile kostet die zweisämtige Zeile 90 Pf., für Auswärtige 120 Pf. — Tel.-Nr. Tageblatt

Abschnitt 7—9 der Kohlengrundkarte und der Dezember-Abschnitt der Kohlengrubekarte können beliebt werden.

Stadtrat Lichtenstein, am 2. Dezember 1919.

Gewerbeschule Lichtenstein.
Am 1. Dezember war das Schulgeld für Monat Dezember fällig. Alle Schüler werden hiermit aufgefordert, die fällig gewesenen Beträge einschließlich der Reste wegen Abschleppung der Jahresrechnung bis spätestens 9. Dezember zu entrichten. Andernfalls wird das Wahlverfahren eingeleitet.

Lichtenstein, den 2. Dezember 1919.

Der Gewerbeschulausschuss. Endesfelder, Vor.

Holzverkauf (Schwarzen) in Gallenberg, Mittwoch, d. 3. Dez.
vorm. 9—11 Uhr. 3t. Preis: 8.— Mk.
Spezial bei den Fleischern. Auf den Kopf 1½ Pfd. für 7 Mk. gegen Lebensmittelkarte B — Marke 82. Es sind nur die wirklich beliebten |

Marken von den Fleischern abzuschneiden und bis zum 8. Dezember mittags auf dem Rathause abzuliefern.

Der Deiserhaltungsausschuss für Gallenberg.

Schule zu Hohndorf.

In der Schule zu Hohndorf werden in dieser und der nächsten Woche die von Erwachsenen und Kindern gezeichneten und eingezahlten Kriegsbeiträge zu entrichten. Die Gelder werden nur gegen Rückgabe der ausgestellten Quittungen ausgezahlt und sind bei dem Lehrer abzuholen, bei dem sie s. J. eingezahlt worden sind.

Bis Ende des Jahres nicht erhobene Beträge verfallen der Hilfskasse der Schule zur Beschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder.

Hohndorf, am 1. Dezember 1919.

Die Schulleitung.

Schuldir. Großer.

Kürze wichtige Nachrichten.

* Wie aus Genf gemeldet wird, besagt eine Haushaltspolizei, daß die Antwort der Alliierten auf die deutsche Note am Mittwoch abgeben werde. Dass spricht von einem Richtungshinweis der Alliierten auf die deutschen Vorstellungen.

* Die Zahl der aus Elsass-Lothringen verdrängten deutschen Familien, deren Mobiliar der Befreiungskrieg hat, wird jetzt schon auf 20—30 000 geschätzt.

* Nach einer Meldung der „B. B.“ ist der Streit in Pittiolo im Abschauen begriffen.

* Die Vorarlberger Arbeiterschaft ist aus wirtschaftlicher Verständnis nicht für einen Anschluß an die Schweiz, sondern an Deutschland.

* Die italienische Regierung hat die südlawische Region verständigt, daß sie entsprechend den Beschlüssen der Friedenskonferenz vom Vormittag d'Avignon gegen Salavato verhindern will.

* Wie „Telegraf“ aus London meldet, ist man in amerikanischen Wörtentrennen allgemein der Ansicht, daß der Friedensvertrag bisher einer Woche oder 10 Tagen nach Wiederzurkunft des Kongresses mit den gemäßigten Vorbehalten angenommen wird.

* Von zuständiger Stelle erfahren wir, daß die neue Gebühren am 1. Dezember noch nicht in Kraft getreten sind. Eine endgültige Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch nicht getroffen.

leben einzelnen von uns wohl am meisten interessiert. Es betrifft die finanzielle Steuerpflichten.

Die aligem. VorleserInnen sehen folgende Vorschriften vor: Steuerpflichtige, die Geschäftsbücher führen, müssen die Eintragungen in die Geschäftsbücher fortlaufend, vollständig und richtig bewahren. Alle Büchereintragungen und Geschäftsbücher, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, sollen zehn Jahre lang aufbewahrt bleiben. Dem zuständigen Finanzamt steht die jeweilige Prüfung dieser Bücher und Aufzeichnungen zu. § 162.

Private Personen, die also an sich nicht verpflichtet sind, Buch zu führen, sollen aber ebenfalls ihre Einnahmen verlaufen aufzeichnen, wenn sie mehr als 10 000 Mark Einkommen haben. § 164. Ertrag unterliegt in es auf eine falsche oder erhebliche Summe für sich oder eine andere Person ein Kontovertrag oder Buchungen vornehmen, Wertpapiere, Wertpapiere und vergleichbare offene oder verschlossene hinterlegen oder verpfänden, oder sich ein Schließfach geben zu lassen. § 165. Ausnahmen fairen der Reichsfinanzminister gestatten für Schuldenverwaltungen unter der Voraussetzung der Prüfung der Verantwortlichkeit des Schuldgläubigers, der die entsprechende Verfügung treffen will.

Grundstückseigentümer müssen dem Finanzamt auf dessen Verlangen sämtliche Bewohner der bezüglichen Grundstücke mit genauen Verzeichnissen angeben. Die Haushaltungsvorstände sind gehalten, den Haushalt über die Personen, die zu ihrem Haushalte gehören, einschließlich der Untermieter und der Edelschlosser, Auskunft zu ertheilen. Diese Personen hinwieder sind dem Haushaltungsvorstand gegenüber zu entgegenstehen und Auskunft verpflichtet. § 167.

Die befreiten Pflichten der Steuerpflichtigen bestreifen im wesentlichen folgende Punkte. Die Steuerpflichtigen haben ihre Steuererklärung mit der Versicherung zu versehen, daß sie die Angaben nicht beißig und gewissen gemacht haben. Der Steuerpflichtige muss dem Finanzamt auf Verlangen alle Unterlagen, die der Beweisführung für die Angaben in der Steuererklärung dienen, beibringen. § 168—169. Die Steuererklärungen sind entweder schriftlich einzurichten oder mündlich abzugeben. Wenn eine bestimmte Frist nicht eingehalten wird, kann ein Zuschlag bis zu 10 v. h. der endgültigen Steuer erhoben werden. Dieser Zuschlag muss zurückgenommen werden, wenn eine glaubhafte Entschuldigung für das Verzögern beigebracht wird. § 170. Eine ganze Anzahl von Paragraphen trifft Vorsteher, daß die Steuererklärungen gefertigt werden. Zur Verhinderung einer Verkleinerung in den Steuerangaben werden ganz bestimmte VorleserInnen getroffen. Jeder Steuerpflichtige muss sich darauf gefaßt machen, daß ihm die Steuerpflicht für die Richtigkeit seiner Steuererklärung aufgelegt wird. Wenn Vorsteher obwaltet, muß der Sachverhalt aufgelistet und die Vorlesungen müssen vorlesen werden. Als Beispiel sei d. Nachweis über den Verbleib von Vermögen, das der

Steuerpflichtige früher befehlt hat, erwähnt. § 173. Geschäftsbücher Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sind vorzulegen. § 174.

Eine der kritischsten Bestimmungen dieses Gesetzes ist der § 175. Danach dürfen die Beamten der Finanzämter und ihre Beauftragten Grundstücke und Räume der Steuerpflichtigen betreten, um im Steuerinteresse an Ort und Stelle nötige Abzählungen innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden vorzunehmen. In der Kommission hat der Vertreter der Regierung ausdrücklich auch erklärt, daß diese VorleserInnen in der Praxis nur dazu dienen sollen, „Schätzungen zu ermöglichen, die anders als an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden können.“ Der § 175 sieht weiter vor, daß Wertpachten auf Verlangen vorzulegen sind und daß Einsicht in die Besitztümer zu gewähren oder zu beschaffen ist, in denen diese Warenstände verwahrt werden sind. Man will damit nach der Absicht der Kommission auch jede Hilfe treffen, wo zwar der Besitz der Wertpachten bekannt, ihr Inhalt aber unbekannt ist.

Diese Bestimmungen müssen naturnäher die erhesten Bedenken erregen. Die Eingriffe in die Betriebsstätte sind ganz außerordentlich. Dennoch darf man nicht vergessen, daß, wenn auch nicht gewöhnlich festgestellt, doch auch schon bisher im wesentlichen die Forderung der Nachweispflicht in der Praxis durchgeführt wurde.

Über die bis jetzt genannten Bestimmungen über die Steuerpflichten hinaus gehen nun aber auch weitere Anforderungen dieses Gesetzes. Dazu haben auch solche Personen, die nicht als Steuerpflichtige betrifft sind, dem Finanzamt Auskunft zu ertheilen, wenn für die Vermögenswert der Steueransicht Entnahmen festgestellt werden müssen. Diese Auskunftspflicht dritter Personen ist vollständig neu. Der § 175 hat natürlich erhebliche Bedenken. Er wird insbesondere von den Banken als eine Durchlöcherung des Bankgeheimnisses angesehen. Regierung und Parlament stehen aber auf dem Standpunkt, daß diese Bedenken hinter dem Staatsinteresse zurücktreten müssen. Im übrigen ist vorgesehen, daß eine solche allgemeine Auskunfts- pflicht dritter Personen nur „in einem Steuererhebungsjahr“ angewendet werden soll. Vorgesehen ist nach die Aussageverweigerung für Personen, Ehegatten, Vermietete und Verleihmehrten des Steuerpflichtigen, ferner für Kerze, Bettleder und Reichtümme in bestimmten Steuerklassen. § 179. Auch ein Geistlicher darf nicht über seine Tatsachen befragt werden, über die er nach seiner Berufserklärung nicht aus sagen kann, ohne die Würde der Berufswienheit, die ihm als Seelsorger obliegt, zu verlegen. § 180.

Wesentlichwert ist weiter, daß nach § 181 die Verhinderung der Beamten öffentlicher Bürden, einschließlich der Reichsbank, der Staatsbanken und der Schuldbuch-Verwaltungen zu Gunsten ihrer Auskunfts- pflicht gegenüber den Finanzämtern aufgehoben

Die kommenden Steuerpflichten.

Zur Annahme der Reichsabgabenordnung.

Die Nationalversammlung hat nun die neue Reichsabgabenordnung endgültig angenommen. Dieses Gesetz hat für jeden deutschen Staatsbürger eine ganz außerordentliche Bedeutung. Unter bisheriges Steuergesetzen wird einer grundlegenden und grundlegenden Änderung unterzogen. Das Verhältnis des Steuerzahlers zum Reich wird künftig ein ganz anderes sein, als bisher es der Fall war. Die Reichsabgabenordnung bestimmt die Vereinheitlichung des Steuerwesens und einer Richtung, daß künftig alle Steuerabgaben nicht mehr an verschiedenen Stellen, wie am Reich, Staat oder Gemeinde, sondern nur einheitlich an das Reich zu zahlen sind. Es gibt nur noch Reichseinkommensteuer, nicht mehr besondere Einkommenssteuern in den einzelnen Staaten. Und nur ganz bestimmte Steuergebiete bleiben den Gemeinden vorbehalten. Die Finanzbedürfnisse der Länder und der Gemeinden werden künftig aus den Eingängen der Reichseinkommensteuer anteilig bedient.

Die Reichsabgabenordnung stellt ein äußerst schwieriges und dabei sehr umfassendes Gesetz — 450 Paragraphen — dar. Im Rahmen dieser Ausführungen wollen wir dasjenige Kapitel behandeln, das